

Begründung

zum Bebauungsplan Schnelsen 63

2. Nov. 1981

1. Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949). Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr. E 1/79 vom 8. November 1979 (Amtlicher Anzeiger Seite 1905) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 2. Oktober 1979 und 18. August 1980 (Amtlicher Anzeiger 1979 Seite 1693, 1980 Seite 1317) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) mit seiner siebenundzwanzigsten Änderung stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof dar. Im Westen verläuft die Trasse der Bundesautobahn A 7, im Osten des Plangebiets sind Grünflächen dargestellt.

3. Anlaß der Planung

Für den nordwestlichen Bereich Hamburgs werden die Belegungs-kapazitäten einiger Friedhöfe in Kürze erschöpft sein, so daß die Schaffung eines neuen, stadtteilbezogenen Friedhofs notwendig ist.

Der Friedhof soll vorerst in einem I. Bauabschnitt im Westen des Plangebiets in einer Größe von ca. 12 ha mit einer langfristigen Erweiterungsmöglichkeit nach Osten auf ca. 28 ha angelegt werden.

4. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Bundesautobahn A 7 (Verbindung Hamburg - Flensburg) im Westen sowie der Vielohweg im Süden sind vorhandene Straßenverkehrsflächen. Weiterhin überquert eine Hochspannungstrasse den westlichen Teil des Plangebiets. Das Flurstück 607 ist an eine Friedhofsgärtnerei verpachtet.

5. Planinhalt

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich im Rahmen der Friedhofsbedarfsplanung für Regionalfriedhöfe entschieden und unter anderem einen Standort im Nordwesten Hamburgs (im Ortsamtsbereich Lokstedt) vorgesehen.

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan von 1973 wurde bereits auf eine vorzusehende Friedhofsanlage im Bereich Niendorf - Schnelsen hingewiesen. Auf Grund weitergehender Untersuchungen hat sich der jetzt vorgesehene Standort als der günstigste erwiesen. Die Größe der Fläche, die gut an das Verkehrsnetz angebunden ist, entspricht dem zu erwartenden Bedarf. Die Bodenbeschaffenheit in diesem von Norden nach Süden abfallenden Gelände macht nur eine geringe Aufhöhung erforderlich. Andere im Nordwesten Hamburgs untersuchte Flächen werden entweder auch zukünftig sinnvoll landwirtschaftlich genutzt oder sollen für andere wichtige Nutzungen wie Freizeiteinrichtungen gesichert werden.

Die für Friedhofszwecke vorgesehene Fläche wird als Grünfläche festgesetzt. Ihre Gestaltung und die Lage der für den Friedhofsbetrieb notwendigen Baulichkeiten (z. B. Feierhallen) werden im Rahmen eines noch durchzuführenden städtebaulichen Wettbewerbs festgelegt.

Die friedhofsbezogene Gewerbeausweisung und der Eingangsbereich werden im Mittelbereich des Vielohwegs nördlich der vorhandenen Wohnbebauung angeordnet, die südlich des Vielohwegs bereits heute eine Störung der Freiraumzone des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Landschaftsraumes darstellt. Die Ausweisung friedhofsbezogenen Gewerbes auf der Nordseite des Vielohwegs gegenüber der vorhandenen Wohnbebauung ist deshalb der geringste Eingriff in die Freiraumzone des nördlichen und südlichen Bereichs. Einer Anregung aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans, auch das im westlichen Plangebiet liegende Flurstück 607 für gärtnerische Nutzungen vorzusehen, konnte nicht gefolgt werden, weil das Flurstück für den Friedhof und den Schutzwall zur Wohnbebauung benötigt wird. Weitere Gewerbegebiete, die entsprechend einem Vorschlag aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans unter Erweiterung des Plangebiets südlich des Vielohwegs angeordnet werden sollten, werden nicht ausgewiesen, weil der zu erwartende Bedarf mit den festgesetzten Gewerbeflächen gedeckt werden kann. Außerdem liegen die Flächen südlich des Vielohwegs nach gültigen Bebauungsplänen im Außengebiet mit Landschaftsschutz. Die hier vorhandene Wohnbebauung genießt Bestandsschutz, soll aber planungsrechtlich nicht gesichert werden. Eine Aufnahme des Gebiets in den Bebauungsplan als Gewerbegebiet würde die städtebaulich unerwünschte Störung des freien Landschaftsraums weiter verfestigen. Das festgesetzte Gewerbegebiet ist ausschließlich für friedhofsbezogene Gewerbebetriebe (z. B. Steinmetze, Blumenladen, Restaurant u. a.) vorgesehen (vgl. § 2). Für das zweigeschossige Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschoßflächenzahl von 1,2 sowie eine Traufhöhe von 22,0 m über Normalnull bestimmt; das entspricht einer Traufhöhe von etwa 8 m über Straßenhöhe. Die Ausnutzungen liegen unter den Höchstwerten des Maßes der baulichen Nutzung, das nach § 17 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) in Gewerbegebieten zulässig ist, weil das restliche Plangebiet als Friedhofsbereich genutzt werden soll und mit der festgesetzten Traufhöhe eine maßvolle Einbindung in die Landschaftsplanung des Friedhofs und seiner Eingangsbauten ermöglicht wird. Der Eingangsbereich soll westlich des friedhofsbezogenen Gewerbegebiets etwa in Verlängerung der Straße Vielohwisch nach Norden entwickelt werden.

Der Ausbau des Vielohwegs sieht auf beiden Seiten der zweispurigen Fahrbahn einen Fuß- und Radweg vor. Westlich der Einmündung der Straße Vielohwisch in den Vielohweg ist eine Busbucht vorgesehen, die ein Erreichen des Friedhofs für die aus Richtung Schnelsen kommenden Besucher mit öffentlichen Verkehrsmitteln sichert. Für die aus der entgegengesetzten Richtung kommenden Besucher ist eine Busbucht auf der Nordseite des Vielohwegs im Bereich des friedhofsbezogenen Gewerbegebiets vorgesehen. Außerdem werden hier Parkbuchten mit dazwischen liegendem Straßenbegleitgrün angeordnet.

Im Bereich der südwestlich außerhalb des Plangebiets liegenden Wohnbebauung wird auf dem Friedhofsgelände ein Schutzwall mit Abpflanzung hergerichtet. Weitere Geländemodellierungen können sich aus dem Wettbewerb ergeben. Solche Landschaftsmaßnahmen wären dann so auszubilden, daß keine störenden Schallreflektionen nach Westen auftreten können.

Der östliche Teil des Plangebiets ist als Parkanlage ausgewiesen. Mit der landschaftlich zu gestaltenden Aufweitung soll der öffentliche Wegebereich des Kollau-Wanderwegs eingebunden und die Nord-Süd-Verbindung zwischen den Landschaftsräumen des Voßbargs und der Kollau-Niederung erhalten bleiben. Sie dient auch der Abschirmung des Friedhofs zur Wohnbebauung der Wagriersiedlung. Die Gestaltung dieser Grünverbindung und des Friedhofs wird auf der Grundlage des Wettbewerbs erfolgen. Über den Wettbewerb wird auch zu klären sein, ob und in welchem Umfang auf den Grünflächen Höhenveränderungen notwendig werden können, um einen ungewollten Einblick von der östlich des Plangebiets liegenden Wohnbebauung und der Wagriersiedlung auf das Friedhofsgelände auszuschließen.

In Teilbereichen soll die Friedhofsfläche um 1,0 m bis 1,5 m aufgehöhht werden, um eine grundwasserfreie Schicht von 2,5 m über dem höchstmöglichen Grundwasserstand zu sichern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz; hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-r) zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167).

Die über das westliche Plangebiet verlaufende 110-KV-Hochspannungsleitung ist dem Bestand entsprechend gekennzeichnet.

6. Aufhebung bestehender Pläne

Für das Plangebiet werden insbesondere der Baustufenplan Niendorf - Lokstedt - Schnelsen vom 11. Juni 1951, erneut festgestellt am 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger 1951 Seite 893, 1955 Seite 61), und die Bebauungspläne Schnelsen 18 vom 19. Oktober 1965, Schnelsen 44 vom 7. November 1967 und Schnelsen 47 vom 10. Dezember 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1965 Seite 188, 1967 Seite 308 und 1968 Seite 280) aufgehoben.

7. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist ca. 318 000 m² groß. Davon werden für Straßen etwa 11 400 m² (davon neu etwa 3 000 m²), für den Friedhof etwa 267 800 m², für Grünflächen etwa 22 200 m² und für vorhandene Bundesautobahnen etwa 9 600 m² benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen sowie Friedhofsflächen teilweise noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, den Sielbau sowie die Herrichtung des Friedhofs und der Parkanlage entstehen.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.